

Geschäftsordnung des Klimarates in der Stadt Ahrensburg

Vom 26. November 2019

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel | 2 |
| § 1 Ziele und Aufgaben des Klimarates | 2 |
| § 2 Zusammensetzung..... | 3 |
| § 3 Vorsitz..... | 3 |
| § 4 Schriftführung..... | 3 |
| § 5 Sitzungen, Beschlussfähigkeit..... | 3 |
| § 6 Entschädigung | 4 |
| § 7 Vertraulichkeit | 4 |
| § 8 Hinzuziehung weiterer Personen | 4 |
| § 9 Interessenskollisionen | 4 |
| § 10 Beratung, Beschlussfassung | 5 |
| § 11 Umsetzung..... | 5 |
| § 12 Niederschrift..... | 5 |
| § 13 Änderung der Geschäftsordnung | 6 |
| § 14 Inkrafttreten | 6 |

Präambel

Die Stadt Ahrensburg hat seit 2015 ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEK), welches die Basis für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft im Bereich des Klimaschutzes im städtischen Kontext darstellt.

Bis zum Jahr 2050 sollen mit den Maßnahmen des IEK die Treibhausgasemissionen um mindestens 95 % gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden. Dafür werden in den Bereichen Mobilität, Bildung und Schulen, Gewerbe, Verwaltung, Politik, Privathaushalte und Öffentlichkeitsarbeit im IEK verschiedene Maßnahmen definiert, welche die Stadt im Klimaschutz voranbringen.

Eine dieser Maßnahmen ist die Einrichtung eines Klimarates unter Einbindung der BürgerInnen der Stadt Ahrensburg. Dieser Klimarat soll die Arbeit der Klimaschutzmanagerin maßgeblich unterstützen und den Fokus der Beteiligten in allen betroffenen Bereichen auf eine klimaneutrale Zukunft richten. Die Einbindung von Politik, Verwaltung und Bevölkerung garantiert dabei eine fachlich orientierte Arbeit über die klassischen Strukturgrenzen hinaus, wodurch die Themen mehr Wirksamkeit erhalten.

§ 1 Ziele und Aufgaben des Klimarates

(1) Der Klimarat berät die Politik und die Verwaltung fachlich und inhaltlich bei der langfristigen Umsetzung der Klimaschutzziele aus dem IEK.

(2) Auch das Thema der Klimaanpassung, welches die Anpassung an bereits eintretende Klimaveränderungen betrachtet, ist vom Klimarat bei der Themenfindung zu berücksichtigen.

(3) Der Klimarat beginnt seine Arbeit mit der Analyse der Maßnahmen, die im IEK der Stadt Ahrensburg aufgeführt werden. Zu den Aufgaben zählen:

- Überprüfung, ob die Maßnahmen noch Relevanz für die zielgerichtete, nachhaltige Entwicklung des Stadtgeschehens haben.
- Begleitung der, für sinnvoll erachteten, Maßnahmen mit Hilfe von politischer/verwaltungsseitiger Positionierung, Konzeptentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit oder anderen geeigneten Mitteln.
- Regelmäßige Prüfung des Umsetzungsfortschritts der delegierten Maßnahmen.

(4) Der Klimarat entwickelt neue Vorschläge, die die Stadt Ahrensburg im Klimaschutz weiter voran bringen.

(5) Der Klimarat bindet die Bevölkerung Ahrensburgs in die Arbeit ein. Zum einen durch die Vorstellung von Themen, mit denen sich die Arbeit des Klimarats beschäftigt und zum anderen durch den regelmäßigen Austausch von Vorschlägen zum weiteren Vorgehen aus der Bevölkerung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Klimarat gehören folgende feste Mitglieder an:

- a) je 1 VertreterIn aus jeder Fraktion entsandt, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist,
- b) die/der KlimaschutzmanagerIn der Stadt,
- c) die/der EnergiemanagerIn der Stadt,

Die Mitglieder unter (1) Buchstabe a) werden von den Fraktionen selbst vorgeschlagen, können von der Fraktion auch jederzeit abberufen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gruppierungen können jeweils eine weitere Person als Stellvertretung für den Fall der Verhinderung benennen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Klimarat gegenüber der/dem Vorsitzenden des Klimarates erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis der entsprechenden Gruppierung.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz des Klimarates hat die/der KlimaschutzmanagerIn.

§ 4 Schriftführung

Der Rat bestellt aus Reihen der Verwaltungsmitarbeitenden eine/einen SchriftführerIn.

§ 5 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Klimarat tagt regelmäßig, mindestens fünf Mal im Jahr.

(2) Zwei Mal jährlich ist die Sitzung des Klimarates für interessierte Bürger geöffnet. Bei diesen öffentlichen Sitzungen sind die aktuellen Ideen und Projekte des Klimarates zu präsentieren. Außerdem können die Bürger Feedback zu der Arbeit geben und eigene Ideen für die weitere Arbeit einbringen.

(3) Die Sitzungen des Klimarats werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der jeweiligen Sitzungen ist Ahrensburg, ausgenommen themenrelevanter Exkursionen. Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Vorschläge zur Tagesordnung aus der Mitte des Klimarats, der politischen Gremien, der Verwaltung und von externen Akteuren sollen vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Die Mitglieder erhalten mindestens 10 Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung auf elektronischem Weg.

(4) Die Termine der Sitzungen werden möglichst frühzeitig in Session veröffentlicht. Dabei wird deutlich kenntlich gemacht, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung handelt.

- (5) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Klimarates bzw. deren Stellvertretung teil.
- (6) Bei fachlichen Anforderungen kann der Klimarat durch weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung zeitweise unterstützt werden.
- (7) Der Klimarat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Entschädigung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Klimarates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die regulären Sitzungen des Klimarates sind nicht-öffentlich. Alle dort kommunizierten Informationen unterliegen grundsätzlich keiner Verschwiegenheitspflicht, außer wenn Gegenteiliges durch den Klimarat beschlossen wird oder die Informationen anderweitig rechtliche Verschwiegenheit erfordern.
- (2) Bei den öffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich nur Themen beraten, die keiner Verschwiegenheit unterliegen.

§ 8 Hinzuziehung weiterer Personen

- (1) Für konkrete Fragestellungen können der Klimarat oder die/der Vorsitzende kompetente Personen hinzuziehen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt, es sei denn, der Klimarat hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab mehrheitlich zugestimmt.
- (2) Der Klimarat kann weitere Personen zu den Sitzungen zulassen.

§ 9 Interessenskollisionen

- (1) Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren können, sind vor Beratungsbeginn unaufgefordert der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Liegt eine Befangenheit des Mitglieds vor, ist dieses von weiteren Beratungen und Abstimmungen zu dem Thema ausgeschlossen.
- (3) Bei Zweifeln entscheidet der Klimarat mehrheitlich in Abwesenheit der/des Betroffenen über die Teilnahme des Mitgliedes an der Beratung und an der Beschlussfassung.

§ 10 Beratung, Beschlussfassung

(1) Der Klimarat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Die Beratung des Klimarates wird grundsätzlich mündlich erörtert, schriftlich vorliegende Stellungnahmen zu einem Tagesordnungspunkt sollen ebenfalls ausführlich erörtert werden.

(2) Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich, wird offen, durch Handzeichen abgestimmt. Die Beratungsergebnisse des Klimarates werden mit Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder bzw. den stellvertretenden Mitgliedern verabschiedet.

§ 11 Umsetzung

(1) Grundsätzlich ist der Klimarat ein beratendes Gremium, welches jede weitere Umsetzung der Themen durch eine Vorlage in das entsprechende politische Gremium übergibt.

(2) Projekte und Ideen, welche ohne politische Beschlüsse umsetzbar sind, können vom Klimarat eigenständig umgesetzt oder initiiert werden. Dabei gilt es zu beachten, dass das jährliche Budget des Klimarats vorrangig für die Durchführung und Bewerbung der öffentlichen Sitzungen gedacht ist.

(3) Die/der KlimaschutzmanagerIn berichtet in jeder Sitzung über Arbeitsfortschritte bei den Themen/Maßnahmen, welche die Arbeit des Klimarates betreffen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Klimarates wird von der Schriftführung eine Niederschrift angefertigt.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Personen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Sitzungsdauer,
- e) eine kurze inhaltliche Wiedergabe der Diskussionen
- f) Ergebnisse und Zuständigkeiten

(3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführung unterschrieben und bei der Schriftführung aufbewahrt.

(4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Klimarates sowie den Vorsitzenden der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg und der Verwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Sitzung auf elektronischem Weg zuzuleiten.

(5) Einwendungen gegen eine Niederschrift sind bei der nächsten Sitzung des Klimarates zu behandeln.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch den zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.11.2019 in Kraft.